

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/ 2017

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
27. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises sowie
des Tutorienpreises der Hochschule Merseburg
(Lehrpreisvergabeordnung – LpVO) vom
06.03.2013; in der Fassung vom 22.12.2016

- 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur
Vergabe des Lehrpreises sowie des Tutorien-
preises der Hochschule Merseburg (Lehrpreis-
vergabeordnung – LpVO)
vom 22.12.2016
- Anlage 1
Vorschlagsformular Lehrpreis
- Anlage 2
Vorschlagsformular Sonderpreis für
Tutorien

**Ordnung
zur Vergabe des Lehrpreises sowie des Tutorienpreises
der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung - LpVO)
vom 22.12.2016**

Aufgrund des § 54 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises sowie des Tutorienpreises der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung – LpVO) beschlossen:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Zweck
- § 2 Dotierung und Zweckbestimmung
- § 3 Vorschlagsberechtigung
- § 4 Auswahlausschuss
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Verleihung des Lehrpreises/des Tutorienpreises

Teil II

- § 7 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Zweck

Die Hochschule Merseburg vergibt, um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen, den Lehrpreis der Hochschule Merseburg. Mit der Vergabe des Lehrpreises soll die Qualität der Lehre als gewichtiges Kriterium für das Qualitätsmanagement an der Hochschule Merseburg hervorgehoben werden. Die Hochschule Merseburg vergibt außerdem den Sonderpreis für Tutorinnen und Tutoren (Tutorienpreis) für herausragendes studentisches Engagement zur Unterstützung der Lehre an der Hochschule Merseburg.

§ 2 Dotierung und Zweckbestimmung

1. Der Lehrpreis wird einmal im Jahr an eine Person aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Personenkreis verliehen, welche sich durch die folgenden Kriterien besonders auszeichnet:

- Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre,
- Erfolgreiche Anwendung moderner Lehrformen,
- Innovative Nutzung der an der Hochschule verfügbaren Lernmanagementsysteme (HoMe-Portal und ILIAS...),
- Aktualität und Qualität der Lerninhalte,
- Besonders gute Ergebnisse bei der Lehrevaluation,
- Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studierenden,
- Unterstützung von Studieninteressierten und Studierenden bei der Studien- sowie Berufsorientierung und dem Einstieg ins Berufsleben,
- Unterstützung von besonders begabten Studierenden als auch von Studierenden mit besonderen Herausforderungen; Nutzung heterogener Lehrmethoden,
- Maßgebliche Beteiligung an der Entwicklung innovativer Curricula bzw. Studienangebote (z. B. Kooperation mit anderen Hochschulen, neue innovative Studien- bzw. Weiterbildungsformate,
- Beratungs- bzw. Lehrtätigkeiten im Rahmen der Studienorientierung/Studienwerbung oder weiterer imagefördernder Aktivitäten der Hochschule (z. B. Juniorvorlesungen; Hochschulorientierungspraktika; Alumni-Veranstaltungen..).

Der Tutorienpreis wird einmal im Jahr an eine Einzelperson aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Personenkreis verliehen, welche sich die folgenden Kriterien besonders auszeichnet:

- Unterstützung der Lehrenden bei der Umsetzung von innovativen Konzepten,
- Unterstützung der Lehrenden bei der Stoffvermittlung,
- Unterstützung der Studierenden beim Wissenserwerb.

2. Der Lehrpreis ist in der Regel mit einer Summe von 1.500 € dotiert. Der Tutorienpreis ist in der Regel mit einer Summe von 500 € dotiert.

3. Das Preisgeld ist von den Preisträgern im Rahmen von Forschung und Lehre, Kunstausübung oder auch künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Rektorat zu erbringen. Das Preisgeld für Tutorien kann für private Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vorschlagsberechtigung

1. Vorschlagsberechtigt sind die Studierenden sowie die Dekane und der Leiter des Akademischen Auslandsamtes/Sprachenzentrums. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

2. Die unter Angabe von Namen und Studiengang durch die Studierenden erbrachten Wahlvorschläge für den Lehrpreis sowie für den Tutorienpreis sind in den dafür vorgesehenen Vorschlagsformularen (siehe Anlage 1 und 2) in Papierform bzw. elektronisch im Prorektorat für Studium und Lehre einzureichen.
Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - Name, Vorname des vorgeschlagenen Lehrenden bzw. Tutors,
 - Fachbereich, in dem die Leistung erbracht wurde,
 - aussagekräftige Begründungen,
 - beim Tutorienpreis ist eine Begründung des zuständigen Lehrenden erforderlich.
3. Für den Lehrpreis und für den Tutorienpreis muss jeder Vorschlag von mindestens fünf Studierenden unter Angabe der Matrikelnummer und des Studienganges unterzeichnet sein.
4. In jedem Vorschlag ist eine Kontaktperson unter Angabe ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die auf dem 1. Platz der Vorschlagsliste genannte Person als Kontaktperson des Wahlvorschlages.
5. Die begründeten Vorschläge sind bis spätestens **31. Juli** eines Jahres einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlausschuss

1. Der Auswahlausschuss setzt sich zusammen aus vier Studierenden der Hochschule Merseburg und drei Mitgliedern der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung, wobei eine Stimme der vier Studierenden durch das Mitglied der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung gesetzt ist. Die weiteren drei Vertreter der Studierendenschaft werden durch den Studierendenrat benannt. Bei der Zusammensetzung der Gruppe der Studierenden ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit jeder Fachbereich vertreten ist.
2. Die Mitglieder aus der Senatskommission Studium, Lehre und Weiterbildung werden durch den Prorektor, einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gestellt und spätestens bis zum Ende der Vorschlagsfrist durch die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung benannt.
Den Vorsitz des Auswahlausschusses hat der Prorektor für Studium und Lehre inne. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Vergabeverfahren

1. Für den Lehrpreis können Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte vorgeschlagen werden. Für den Tutorienpreis können Studierende, welche in den beiden vorhergehenden oder dem zum Antragsschluss laufenden Semester als Tutor die Lehre unterstützt haben, vorgeschlagen werden.
2. Die Auswahlkommission berät über die Preisvergabe. Sie bezieht in ihrer Abwägung die Begründungen der Vorschlagenden sowie gemäß § 3 und ggf. weitere Informationen zu den Kriterien nach § 2 Abs. 1 ein. Die Auswahlkommission schlägt dem Rektorat die Preisträger vor.
3. Für die vorgeschlagenen Personen des Lehrpreises und des Tutorienpreises können nach deren Einverständnis durch die Auswahlkommission weitere Informationen erhoben werden.

Insbesondere sind dies:

- a) Rücksprache mit den Vorschlagenden, den Lehrenden oder mit Studierenden
- b) Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen
- c) Hospitation in einer Lehrveranstaltung bzw. eines Tutoriums durch Vertreter des Auswahlausschusses

Für die Anwendung aller Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 ist zuvor die vorgeschlagene Person anzuhören und eine Zustimmung durch diese Person einzuholen. Wird die Zustimmung durch die vorgeschlagene Person verweigert, wird der Antrag auf Grundlage der vorliegenden Informationen bewertet.

4. Das Rektorat trifft abschließend auf Grundlage der Beschlussempfehlung der Auswahlkommission die Entscheidung über die Lehrpreisvergabe sowie über die Tutorienpreisvergabe.
5. Die Auswahlkommission kann nach Begutachtung der Vorschläge auch vorschlagen, darauf zu verzichten, die Preise im jeweiligen Jahr zu verleihen.

§ 6 Verleihung des Lehrpreises/ des Tutorienpreises

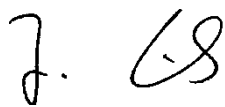
1. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Rektor hochschulöffentlich.
2. Der Preisträger erhält neben dem Geldpreis eine vom Rektor unterzeichnete Urkunde.

Teil II

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 22.12.2016 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 21.02.2017.

Merseburg, den 27. Februar 2017



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Der Rektor der Hochschule Merseburg

**1. Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises
der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung – LpVO)
vom xx.xx.2017**

Aufgrund des § 54 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung – LpVO) beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Merseburg vom 03. April 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 06/2013) wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird um nachfolgenden Satz ergänzt:

„Die Hochschule Merseburg vergibt außerdem den Sonderpreis für Tutorinnen und Tutoren (Tutorienpreis) für herausragendes studentisches Engagement zur Unterstützung der Lehre an der Hochschule Merseburg.“

2) § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Dotierung und Zweckbestimmung

1. Der Lehrpreis wird einmal im Jahr an eine Person aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Personenkreis verliehen, welche sich durch die folgenden Kriterien besonders auszeichnet:
 - Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre,
 - Erfolgreiche Anwendung moderner Lehrformen,
 - Innovative Nutzung der an der Hochschule verfügbaren Lernmanagementsysteme (HoMe-Portal und ILIAS..),
 - Aktualität und Qualität der Lerninhalte,
 - Besonders gute Ergebnisse bei der Lehrevaluation,
 - Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studierenden,
 - Unterstützung von Studieninteressierten und Studierenden bei der Studien- sowie Berufsorientierung und dem Einstieg ins Berufsleben,
 - Unterstützung von besonders begabten Studierenden als auch von Studierenden mit besonderen Herausforderungen; Nutzung heterogener Lehrmethoden,
 - Maßgebliche Beteiligung an der Entwicklung innovativer Curricula bzw. Studienangebote (z. B. Kooperation mit anderen Hochschulen, neue innovative Studien- bzw. Weiterbildungsformate,
 - Beratungs- bzw. Lehrtätigkeiten im Rahmen der Studienorientierung/Studienwerbung oder weiterer imagefördernder Aktivitäten der Hochschule (z. B. Juniorvorlesungen; Hochschulorientierungspraktika; Alumni-Veranstaltungen...).

Der Tutorienpreis wird einmal im Jahr an eine Einzelperson aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Personenkreis verliehen, welche sich die folgenden Kriterien besonders auszeichnet:

- Unterstützung der Lehrenden bei der Umsetzung von innovativen Konzepten,

- Unterstützung der Lehrenden bei der Stoffvermittlung,
 - Unterstützung der Studierenden beim Wissenserwerb.
2. Der Lehrpreis ist in der Regel mit einer Summe von 1.500 € dotiert. Der Tutorienpreis ist in der Regel mit einer Summe von 500 € dotiert.
 3. Das Preisgeld ist von den Preisträgern im Rahmen von Forschung und Lehre, Kunstausübung oder auch künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Rektorat zu erbringen. Das Preisgeld für Tutorien kann für private Zwecke verwendet werden.“
- 3) § 3 Abs. 1 wird um nachfolgenden Satz 2 ergänzt:
- „Selbstvorschläge sind nicht zulässig.“
- 4) § 3 Abs. 2: Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „2. Die unter Angabe von Namen und Studiengang durch die Studierenden erbrachten Wahlvorschläge für den Lehrpreis sowie für den Tutorienpreis sind in den dafür vorgesehenen Vorschlagsformularen (siehe Anlage 1 und 2) in Papierform bzw. elektronisch im Prorektorat für Studium und Lehre einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
- Name, Vorname des vorgeschlagenen Lehrenden bzw. Tutors,
 - Fachbereich, in dem die Leistung erbracht wurde,
 - aussagekräftige Begründungen,
 - beim Tutorienpreis ist eine Begründung des zuständigen Lehrenden erforderlich.“
- 5) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „3. Für den Lehrpreis und für den Tutorienpreis muss jeder Vorschlag von mindestens fünf Studierenden unter Angabe der Matrikelnummer und des Studienganges unterzeichnet sein.“
- 6) § 3 Abs. 5: Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- 7) § 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
- „Für den Tutorienpreis können Studierende, welche in den beiden vorhergehenden oder den zum Antragschluss laufenden Semester als Tutor Lehre unterstützt haben, vorgeschlagen werden.“
- 8) § 5 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Sie bezieht in ihrer Abwägung die Begründungen der Vorschlagenden sowie gemäß § 3 und ggf. weitere Informationen zu den Kriterien nach § 2 Abs. 1 ein.“
- 9) § 5 Abs. 3 Satz 1 wird nach „Die vorgeschlagene Person“ die folgenden Worte „des Lehrpreises und des Tutorienpreises“ eingefügt.
- 10) § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Insbesondere sind dies:
- a) Rücksprache mit den Vorschlagenden, den Lehrenden oder mit Studierenden
 - b) Ergebnisse aus Lehrveranstaltungsevaluationen
 - c) Hospitation in einer Lehrveranstaltung bzw. eines Tutoriums durch Vertreter des Auswahlausschusses

Für die Anwendung aller Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 ist zuvor die vorgeschlagene Person anzuhören und eine Zustimmung durch diese Person einzuholen. Wird die Zustimmung durch die vorgeschlagene Person verweigert, wird der Antrag auf Grundlage der vorliegenden Informationen bewertet.

- 11) § 5 Abs. 4 Satz 1 wird nach Lehrpreisvergabe wie folgt um die Worte „sowie über die Tutorienpreisvergabe.“ ergänzt.
- 12) § 5 Abs. 5: Der Satz wird wie folgt neu gefasst:
„5. Die Auswahlkommission kann nach Begutachtung der Vorschläge auch vorschlagen, darauf zu verzichten, die Preise im jeweiligen Jahr zu verleihen.“
- 13) § 6: Die Überschrift wird um die Worte „des Tutorienpreises“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 22.12.2016 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 21.02.2017.

Merseburg, den 27. Februar 2017



Prof. Dr.-Jörg Kirbs
Rektor